

Kreisimkerverein Diepholz

Weyher Str. 26, 27239 Twistringen; Bernhard Meyer

Wanderwart: Björk Gumz, Helzendorf 38, 27333 Warpe

Tel: 04253-801353

Mail: drakonius@gmx.de

Sachgebiet : Bienenwanderung

Bienenwanderrichtlinie für den Landkreis Diepholz

I.) Wandern ist das Versetzen der Bienenvölker vom Winterstandort zu einem anderen Ort, zum Beispiel in die Tracht, zum Verkauf oder zur Zucht (Ableger), wenn der Herkunftsort mit einem größeren Radius als 3 km verlassen wird

Grundsätzlich muß jeder Imker seine Winterstandorte mit Anzahl der Bienenvölker dem Amtstierarzt vor dem Aufstellen der Völker melden.

(Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004)

2.) Eigenverantwortung des Imkers zum Wandern bedeutet:

a) Es dürfen nur gesunde Völker vom Winterstandort entnommen werden, z.B. zur Wanderung in die Tracht, zur Zucht oder zum Verkauf. Die Gesundheit der Völker lässt sich zuverlässig nur über die Honig- oder Futterkranzprobe sowie klinisch durch das Veterinäramt feststellen. Der Nachweis ist vom Imker vorzulegen.

b) Es darf nur in und aus seuchenfreiem Gebiet gewandert werden (Informationspflicht des Imkers). Auskunft über Seuchensperrbezirke erteilt das Veterinäramt oder der Wanderwart, sowie der Obmann für Bienengesundheit.

c) Der Wanderstandort ist mit dem örtlichen Wanderwart und dem Standimker abzustimmen

d) Es ist entsprechender Abstand zu Standimkern zu halten und das Trachtangebot zu berücksichtigen.

e) Die Aufstellregelungen der Wanderung sind zu berücksichtigen wie z. B.: die Nummerierung aller Völker, das Führen der Stockkarte, fester guter Stellplatz, keine Gefährdung von Weg- und Straßenbenutzer, Abstand zu Standimkern.

f) Der neue Standort ist mit einem wetterfesten Schild auszustatten, auf dem gut lesbar der Name des Imkers mit Anschrift, Telefon und Anzahl der Völker zu entnehmen ist.

3.) Wandern innerhalb des Landkreises Diepholz bedeutet:

a) **Der Imker entscheidet eigenverantwortlich über den Gesundheitszustand der Bienen.** Er braucht für die Wanderung innerhalb des Landkreises Diepholz keine "amtstierärztliche Bescheinigung" und keinen "Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen;" aber nachweislich gesunde Bienen, siehe Punkt 2a.

b) Der Imker haftet bei der Wanderung uneingeschränkt für die Einhaltung der Punkte 2a bis 2f der Bienenwanderrichtlinie für den Landkreis Diepholz.

4.) Wandern nach außerhalb des Landkreises Diepholz bedeutet:

a) **Der Imker hat eine amtstierärztliche Bescheinigung des zuständigen örtlichen Veterinäramtes in Diepholz zu erlangen.** Grundlage dieser Bescheinigung ist die klinische Untersuchung durch den beamteten Tierarzt sowie die Untersuchung von Honig- oder Futterkranzproben.

b) Er hat einen "Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen" beim **Veterinäramt des einzuwandernden Landkreises** zu stellen. Der Antrag ist beim Landesverband in Hannover oder Wanderwart erhältlich. **Antragsmuster siehe Rückseite.**

c) Der Antrag für den zukünftigen Wanderort ist über den dort örtlichen Vereins- und Kreiswanderwart, mindestens 6 Wochen vor der Wanderung, **an das zuständige Veterinäramt** zu leiten.

d) Der Amtstierarzt erteilt die Wandergenehmigung. **Ohne eine Wandergenehmigung ist das Einwandern in einen anderen Landkreis nicht erlaubt.**

e) Der Imker haftet bei der Wanderung uneingeschränkt für die Einhaltung der Punkte 2c bis 2f der Bienenwanderrichtlinie für den Landkreis Diepholz.

5.) Maßgeblich ist die "Neufassung der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004" mit der "Durchführungsverordnung vom 3.12.1998" und 1.11.2000" einschließlich der Meldepflicht aller Winterstandorte und deren Bienenvölker, sowie die "Bekanntmachung einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die bei der Einfuhr von Bienen aus bestimmten Drittländern vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung vom 18.12.2003" und der "Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Landkreis Diepholz" vom 05.10.1984.

6.) Imker, die diese Regelungen zur Wanderung nicht einhalten, begehen evtl. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004. Diese Ordnungswidrigkeiten werden ausschließlich vom Amtstierarzt des Veterinäramtes geahndet und gegebenenfalls mit entsprechenden Verfahren (Straftat) und Geldbußen belegt.